

Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Gesellschaftsmobilität und Rechtsarbitrage durch Teilfusionen

Internationales Privatrecht, materieller Gesellschafterschutz und prozessuale
Durchsetzung bei grenzüberschreitenden Spaltungen

vorgelegt von

Stephan Franz Schmid, LL.M. B.Sc.

Matrikelnummer: 11773849
Stephan.franz.schmid@univie.ac.at

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. (Yale)
Studienkennzahl: A 783 101
Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, im Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Problemaufriss.....	3
II.	Ziele der Arbeit	10
III.	Forschungsstand und -lücke	11
IV.	Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands	15
V.	Zweck und Signifikanz der Untersuchung	16
VI.	Organisation, Ausstattung des Projekts.....	17
VII.	Methodik und Gang der Untersuchung	18
VIII.	Vorläufige Gliederung.....	20
IX.	Vorläufiger Zeitplan	24
X.	Auszug Bisher ausgewertete Literatur	25
XI.	Auszug Bisher ausgewerteter Judikatur	30

I. PROBLEMAUFRISS

A. Gesellschaftsmobilität als Desiderat einer global vernetzten Wirtschaftsordnung

Grenzüberschreitende Gesellschaftsmobilität beschreibt das Bedürfnis von Unternehmen, sich über ihren Gründungsstaat hinaus zu bewegen, beispielsweise um neue Märkte im Ausland zu erschließen. Sie kann auf verschiedene Arten erfolgen. Möchte ein ausländischer Rechtsträger im Inland tätig werden, kann der Zuzug durch Gründung einer Tochtergesellschaft oder Etablierung einer Zweigniederlassung nach der Rechtsordnung des Zuzugsstaats erfolgen.¹ Ebenso möglich sind unmittelbare Wege, etwa durch faktischen Zuzug durch Verwaltungssitzverlegung oder Umgründung des ausländischen Rechtsträgers in eine inländische Rechtsform, wie etwa durch grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung. Die *Gesellschaftsmobilität*² ist unabdingbares Erfordernis einer globalisierten Wirtschaftsordnung und nimmt nach wie vor stetig zu.³ Die Arbeit widmet sich dem Teilbereich Umgründungen und im Besonderen grenzüberschreitenden Spaltungen.

B. Motive für grenzüberschreitende Umgründungsmaßnahmen

Die Motive für grenzüberschreitende Umgründungsmaßnahmen sind mannigfaltig: Konzernstrukturen können vereinfacht, der Verkauf des Unternehmens vorbereitet, Gesellschafterstreitigkeiten bereinigt oder Erbstreitigkeiten vorgebeugt werden.⁴ Ebenso wird die grenzüberschreitende Spaltung zur Sanierung von Betriebsteilen oder – aufgrund der Vorteilhaftigkeit der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – zur Übertragung von Teilbetrieben und Kundenstämmen verwendet. Vielfach werden Spaltungen im Konzern vorgenommen, beispielsweise um die gespaltenen Gesellschaften eigenständig an die Börse zu führen und so mehr Kapital, etwa für Expansionszwecke, zu sammeln. Zudem haben zuletzt Nachhaltigkeitsaspekte beträchtlich an Bedeutung gewonnen: Die EU hat sich mit dem „Green Deal“ das Ziel gesetzt, der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Damit gehen für Unternehmen einerseits umfangreiche Offenlegungspflichten sowie auch Haftungsrisiken⁵ einher. Andererseits werden nachhaltige Unternehmen in Billionenhöhe subventioniert. Deshalb passen Unternehmen ihre langfristige Strategie an diese neuen rechtlichen Erfordernisse an, verändern Konzernstrukturen und trennen beispielsweise kritische

¹ Ausführlich *J. Schmidt* in *MHdB GesR VI*⁵ (2021) § 40; siehe bereits *Junge*, Welche Gründe wirtschaftlicher und rechtlicher Art können für die Wahl eines anderen Rechts als desjenigen des Sitzstaates sprechen? in *Lauterbach* (Hrsg), Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts (1972) 137.

² Siehe zum Begriff jüngst *Miernicki*, Grenzüberschreitende Mobilität nach dem EU-Umgründungsgesetz, *ÖJA* 2024, 38 (40) mwN; siehe bereits von *Spindler*, Wanderungen gewerblicher Körperschaften von Staat zu Staat als Problem des internen und des internationalen Privatrechts (1932). Das österreichische Umsetzungsgesetz der Mobilitätsrichtlinie 2019/2121 wurde „Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz (GesMobG)“ getauft.

³ Siehe den empirischen Befund von *Biermeyer/Meyer-Erdmann*, Cross-Border Corporate Mobility in the EU: Empirical Findings 2021, <https://ssrn.com/abstract=3960618> (Stand 18.10.2021); *M.P.Weller*, Internationales Unternehmensrecht, *ZGR* 2010, 679 (685 f, 708 These 2); *Heckschen/Hilser*, Grenzüberschreitender Gesellschaftszuzug aus Drittstaaten nach Deutschland am Praxisbeispiel einer Schweizer Aktiengesellschaft – Teil I, *DStR* 2022, 1005 (1005); 49; *Eidenmüller*, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht (2004) 1. Teil Grundlagen Rz 1. Siehe zum internationalen Gesellschaftsrecht *M.P.Weller* in *MüKoGmbHG* Band I⁴ (2022) Einleitung Teil I Rz 335 ff; *Kindler* in *MüKoBGB* Band XIII⁸ (2021) Teil 10; *Mitterecker*, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen (2015); *ders*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen (2014); *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht (2010); *L. Hübner*, Kollisionsrechtliche Behandlung von Gesellschaften aus "nicht-privilegierten" Drittstaaten (2011); *Adensamer*, Ein neues Kollisionsrecht für Gesellschaften (2006); *Ratka*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften (2002).

⁴ *Napokoj*, Praxishandbuch Spaltung² (2015) 3 ff.

⁵ Siehe *Thomale/Schmid*, Das Private Enforcement in der Lieferkette, *RebelsZ* 88 (2024) 425.

Unternehmensteile aus dem Konzern ab (*Carve-Out*). Letzteres wird *Brownspinning*⁶ genannt.⁷ Zudem ist grenzüberschreitende Mobilität für das externe und interne Wachstum der Gesellschaft essenziell.⁸ Außerdem können sich auch aus der Rechtslage Anreize für eine grenzüberschreitende Umgründung ergeben, etwa um durch einen Wechsel des anwendbaren Rechts zwingenden Bestimmungen der Offenlegung, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Mitbestimmung, Reorganisation/Restrukturierung zu entgehen oder die Steuerlast zu reduzieren.⁹ Diese *Regulierungsarbitrage* wird auch *Delaware Effekt*, *race-to-the-bottom* oder zuletzt auch *race-below-the-bottom* genannt.

C. Komplexität und Rechtsnormbedürfnis¹⁰

1. Grenzüberschreitende Komponente

Grenzüberschreitende Umgründungen sind aus mehreren Gründen von besonderer Komplexität geprägt.¹¹ Dies gilt zuvorderst für die grenzüberschreitende, internationale Komponente: Es treffen zwei oder mehrere nationale Gesellschaftsrechte aufeinander, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Deshalb kommt dem Internationalen Privatrecht besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der internationalen Gesellschaftsmobilität sind insbesondere *Doppelstatute*¹² problematisch, weil diese zu *hinkenden Rechtsverhältnissen* führen.¹³ *Statut* meint die abstrakt berufene Rechtsordnung.¹⁴ Es liegt ein doppeltes Statut vor und das Rechtsverhältnis hinkt, weil eine Rechtsfrage, beispielsweise die Rechtsfähigkeit oder ein Vertrags- oder Vermögensübergang, von unterschiedlichen Rechtsordnungen divergierend beurteilt wird. Damit eine Gesellschaft aber grenzüberschreitend mobil sein kann, darf nicht entweder die Gesellschaft selbst oder die Rechtsfolge einer Umgründungsmaßnahme von Gerichten unterschiedlicher Staaten divergierend bewertet werden.¹⁵ Es muss ein nahtloser Übergang vom Ausland ins Inland und *vice versa* gewährleistet sein. Sonst droht beispielsweise, dass ein ausländisches Gericht eine Gesellschaft als Kapitalgesellschaft ansieht, während ein inländisches Gericht ebendiese als Personengesellschaft qualifiziert. Praktisches Ziel und Notwendigkeit für die Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme ist somit ein

⁶ Kritisch *Gözlügöl/Ringe*, Private Companies, Brown-Spinning, and Climate-Related Disclosures in the U.S. (2022), abrufbar unter <https://corpgov.law.harvard.edu/2022/04/14/private-companies-brown-spinning-and-climate-related-disclosures-in-the-u-s/>.

⁷ Siehe etwa die OMW in Österreich: *Graber/Strobl*, Idee einer Zweiteilung spaltet Industriekonzern OMV, derStandard (2021); *OMV, OMV & Borealis – Gemeinsam für eine bessere Zukunft* (2022), abrufbar unter [omv.com](https://www.omv.com); *Kurier*, OMV-Aufsichtsrat gibt grünes Licht für neue Strategie (2021).

⁸ *Kohl*, Grenzüberschreitende Spaltungen: eine aktuelle Bestandsaufnahme, RdW 2019, 7 (7).

⁹ Vgl etwa *Ratka*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften (2002) 23.

¹⁰ Neben den hier adressierten Schwierigkeiten ergeben sich bspw auch steuerrechtliche wie öffentlich-rechtliche Fragestellungen, (Konzessionen, Genehmigungen, ...), die im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht adressiert werden können.

¹¹ Siehe bereits *Bachner*, Bewertungskontrolle (2000) Vorwort: „Das Umgründungsrecht gilt ungeachtet seiner unbestrittenen praktischen Bedeutung vielen als schwer zugängliche Spezialmaterie.“

¹² Abzugrenzen von der *Dépeçage*: Abgeleitet von *dépeçer* = in Stücke reißen. Dabei kommen auf eine Rechtsfrage verschiedene Anknüpfungsregeln für Teilfragen zur Anwendung und reißen die Rechtsfrage damit auseinander. Siehe näher *v.Hein* in MüKo BGB XII⁹ (2024) IPR I Kap I Einleitung Rz 106 ff.; *Lurger/Melcher*, Handbuch IPR² (2021) 1/111; *v.Bar/Mankowski*, IPR Band I² (2003) § 1 Rz 28; *Jayme*, Betrachtungen zur „Dépeçage“ im IPR, in FS Kegel (1987) 253 (255). Ebenso abzugrenzen vom gespaltenen Statut: Dabei wird für ein Rechtsverhältnis oder einen Anknüpfungsgegenstand auf zwei oder mehrere Rechtsordnungen verwiesen, vgl *Lurger/Melcher*, Handbuch IPR² 1/111.

¹³ Letzterer Begriff geht auf die von *Endemann*, *Matrimonium claudicans*, JW 1914, 113 (113 ff), geprägte „*matrimonium claudicans*“ zurück. Siehe zu hinkenden Rechtsverhältnissen bei Umgründungen *Kindler* in MüKoBGB Band XIII⁸ Teil 10 Rz 820.

¹⁴ *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ Vor § 1 IPRG Rz 1 (Stand 1.3.2023, rdb.at).

¹⁵ *Mitterecker/Tomič*, OGH besiegelt das Ende der britischen Limited mit Verwaltungssitz in Österreich, zugl Glosse zu OGH 27.1.2022, 9 Ob 74/21d, *ecolex* 2022, 463 (465).

internationaler Entscheidungsgleichklang.¹⁶ Zudem müssen das Verfahren der grenzüberschreitenden Umgründung sowie der Schutz von Interessengruppen aufeinander abgestimmt werden, um die Gesellschaftsmobilität interessengerecht vollziehen zu können.

2. Interessenkonflikte innerhalb und außerhalb der Gesellschaft

Im Gegensatz zu Verschmelzungen und Umwandlungen sind Spaltungen – synonym *Teilfusionen* genannt – das „gefährlichere“ Instrument: Bei einer Spaltung werden Teile des Vermögens einer Kapitalgesellschaft auf eine oder mehrere andere Kapitalgesellschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen. Dabei ist jede beliebige Aufteilung von Rechtsverhältnissen auf mehrere Rechtsträger zulässig. Es erfolgt eine partielle Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen der Spaltungsfreiheit.¹⁷ Die Spaltung ist zudem besonders, weil sie ein gesetzlich als zulässig erklärter Fall der Einlagenrückgewähr ist. Nicht die gespaltene Gesellschaft erhält Anteile am übernehmenden Rechtsträger, sondern der Anteilsinhaber der sich spaltenden Gesellschaft.

Neben öffentlich-rechtlichen Fragestellungen – etwa zum Steuerrecht oder Berufsausübungsschranken – sind Umgründungen in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht komplex, da viele Interessensgruppen bestehen, die geschützt werden müssen. Zu nennen sind im besonderen Gläubiger, worunter auch Arbeitnehmer fallen, sowie sonstige Vertragspartner. Neben der schuldrechtlichen Gläubigerstellung der Arbeitnehmer ist zu untersuchen, ob auch die unternehmerische Mitbestimmung geschützt werden muss und ob der derzeitige Schutzmechanismus überzeugt. Innerhalb der Gesellschaft sind insbesondere Interessenskonflikte zwischen Mehrheitsgesellschafter und Minderheitsgesellschaftern interessengerecht zu lösen. Für Minderheitsgesellschafter droht eine Verwässerung oder sogar der vollständige Verlust ihrer Beteiligung. Es besteht bspw. die Gefahr, dass sich durch eine Spaltung Minderheitsgesellschafter in einer sogenannten Cash-Box-Gesellschaft wiederfinden oder sogar aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Im grenzüberschreitenden Kontext kommt hinzu, dass die Gesellschaft nach der Mobilitätsmaßnahme einem anderem Gesellschaftsstatut unterliegt, sich somit das Regelungskorsett für den Gesellschafter, bspw. hinsichtlich Informationsrechten gegenüber der Gesellschaft, verändert.

D. Regulierungsbemühungen und -lücken: Mobilitätsrichtlinie und EU-UmgrG

Aufgrund dieser Schwierigkeiten ist sowohl der europäische als auch der österreichische Gesetzgeber wiederholt regulierend tätig geworden. Jüngster Eckpfeiler des europäischen Rechtsrahmens für Umgründungen und Transmissionsriemen für die Durchsetzung der primärrechtlich verankerten Niederlassungsfreiheit ist die mit dem EU-UmgrG¹⁸ umgesetzte Mobilitätsrichtlinie, kurz MobilRL.¹⁹ Durch die niederlassungsrechtliche Perspektive bleibt der

¹⁶ Vgl. *Heckschen/Hilser*, DStR 2022, 1005 (1008).

¹⁷ *Napokoj*, Praxishandbuch Spaltung² 1; *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ Vor §§ 1–17 SpaltG Rz 1 (Stand 1.7.2021, rdb.at); *Hirschler*, Spaltung (1996) 17, 67 f.; *Kalss*, in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/1176; *Hügel* in FS Koppensteiner 102 f.; *P. Doralt* in FS Kastner 138 ff.

¹⁸ Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union, BGBl I 2023/78.

¹⁹ RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABI L 2019/321, 1. Dazu auszugsweise *Miernicki*, ÖJA 2024, 38; *Aschauer et al*, Internationale Umgründungen (2023); *Eckert*, Die Verschmelzung nach dem EU-UmgrG, GesRZ 2023, 292; *Thomale/Schmid*,

Rechtsrahmen für Gesellschaftsmobilität allerdings auf Umgründungen im Binnenmarkt beschränkt und selbst die innereuropäische Mobilitätslandkarte weist an mehreren Stellen *terrae incognitae* auf, etwa zu Umgründungen von Personengesellschaften²⁰, Stiftungen und Trusts²¹ oder zur Spaltung zur Aufnahme.²² Die Komplexität der hier behandelten Spaltung wird nicht zuletzt dadurch ersichtlich, dass etwa die in Österreich vorherrschende Spaltung zur Aufnahme (§ 17 SpaltG) auf einen bereits bestehenden Rechtsträger aufgrund vermuteter Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und befürchteter Betrugs- und Umgehungsrisiken von der MobilRL *nicht* erfasst ist.²³

Ziel der Richtlinie ist es, Rechte aus der Niederlassungsfreiheit zu konkretisieren und die Grundlagen für vereinfachte Mobilität in der EU zu schaffen.²⁴ Durch eine explizit zulässige Rechtsformarbitrage im Binnenmarkt sollen sich Unternehmen langfristig effizienter, wettbewerbsfähiger und nachhaltiger aufstellen können.²⁵ Die Richtlinie verpflichtet alle EU/EWR-Mitgliedstaaten bis zum 31.1.2023 ihr Umgründungsrecht zu reformieren.

Die MobilRL kodifiziert grenzüberschreitende Umgründungsmaßnahmen, die zwar nach der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit gem Art 49, 54 AEUV bereits zulässig sind, deren praktische Realisierung jedoch noch teils mit großer Rechtsunsicherheit verbunden war. Nicht zuletzt ist die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung in all ihren Ausprägungen *de lege lata* – anders als bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung oder der grenzüberschreitenden Umwandlung²⁶ – noch nicht abschließend geklärt.²⁷ Zwar kann ihre Zulässigkeit mit der Anwendung der Grundsätze der Rs EuGH C-411/03 *Sevic* vom 13.12.2005 begründet werden. Aufgrund der mit ihr verbundenen Rechtsunsicherheit kommt sie praktisch allerdings selten vor.²⁸ Des Weiteren wird die praktische Handhabbarkeit durch fragmentierte und uneinheitliche nationale Regelungen wie etwa § 10a BWG erschwert.

Durch den eingeschränkten Anwendungsbereich lösen auch die MobilRL sowie das EU-UmgrG das Desiderat nach einem umfassenden Gesellschaftsmobilitätsregime nur partiell.

Das neue Recht der grenzüberschreitenden Umwandlung – Eine Einführung (Teil I), NotBZ 2023, 91 (92 f) mwN; *Zwirlein-Forschner*, Grenzüberschreitende Umwandlungen außerhalb der Mobilitätsrichtlinie, in ZGR Sonderheft 26 (2023) 195 (196).

²⁰ Siehe zu rechtsformwechselnden Umwandlungen von Personengesellschaften aus dem EWR nach Österreich RS0129389; OGH 10.04.2014 6 Ob 224/13d; zur praktischen Durchführung näher *Jennwein*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung einer deutschen GmbH nach Österreich, GesRZ 2016, 277. Zu Wegzugkonstellationen OLG Innsbruck 15. 7. 2008, 3 R 93/08 p NZ 2009, 29; *Pilgerstorfer* in Artmann, UGB - Band 13 (2019) § 13 Rz 14 ff. Siehe auch *Baschnagel/Hilser*, Grenzüberschreitende Umwandlungen von Personengesellschaften nach dem MoPeG und dem UmRUG – aktuelle Entwicklungen sowie rechtspolitische und rechtsdogmatische Perspektiven ZPG 2024, 81; *Reidt/Gläfner*, Der grenzüberschreitende Formwechsel unter Beteiligung von Personengesellschaften, ZPG 2024, 121; *Schön*, Die Personengesellschaft im europäischen Gesellschaftsrecht, ZHR 2023, 123; *Stiegler*, Grenzüberschreitende Mobilität von Personengesellschaften, ZGR 2017, 312; *Roth*, Internationalprivatrechtliche Aspekte der Personengesellschaften, ZGR 2014, 169; monographisch *Hilser*, Grenzüberschreitende Rechtsformwechsel in der Europäischen Union – Unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2019/2121 und ihrer Implikationen auf Personengesellschaften (2022); *Hornberger*, Rechtsformwahrende Sitzverlegung, Verschmelzung und Formwechsel von Personengesellschaften innerhalb der EU (2019).

²¹ Siehe *Hayden*, Grenzüberschreitender Formwechsel – identitätswahrende Sitzverlegungen von Kapital- und Personengesellschaften sowie Privatstiftungen (2018); *Schopper*, Liechtensteinische und österreichische Stiftungen im internationalen Privatrecht, in FS Delle Karth (2013) 889; *Schopper/Skarics*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der Entscheidung des EuGH in der Rs VALE, NZ 2012, 321 (328).

²² Siehe bereits *Thomale/Schmid*, NotBZ 2023, 91 (94 f) mwN; *Zwirlein-Forschner*, in ZGR Sonderheft 196.

²³ Vgl dazu ErWG 8 der MobilRL.

²⁴ Übertroffene Bedeutung hat die Rechtssicherheit und die Minderung von Transaktionskosten.

²⁵ *KOM*, Gesellschaftsrecht und Corporate Governance (2022).

²⁶ Synonym werden auch *statutenwechselnder Formwechsel* oder *Satzungssitzverlegung* verwendet.

²⁷ Für eine Zulässigkeit: *Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth*, Handbuch zum Gesellschaftsrecht (2007) Rz 4525; *Kohl*, Grenzüberschreitende Spaltungen: eine aktuelle Bestandsaufnahme, RdW 2019, 7.

²⁸ So auch *Kohl*, Grenzüberschreitende Spaltungen: eine aktuelle Bestandsaufnahme, RdW 2019, 7 (9).

Dies erhöht *einerseits* Transaktionskosten und -dauer und birgt aufgrund der unklaren Rechtslage *andererseits* Risiken für die Gesellschaft sowie deren Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter. Durch diesen bürokratischen Mehraufwand wurden viele europäische Unternehmen bisher davon abgehalten, sich alle Formen der grenzüberschreitenden Mobilität zunutze zu machen und wirtschaftliche Chancen zu ergreifen.²⁹ Die Praxis bedient sich stattdessen aufwendigeren und deshalb ineffizienteren Gestaltungsvarianten: Um bspw die Wirkungen einer der grenzüberschreitenden Spaltung zu erzielen, wurde bisher nach einer nationalen Spaltung eine grenzüberschreitende Verschmelzung durchgeführt.³⁰

Der österreichische Gesetzgeber hat mit dem EU-UmgrG eine Minimalumsetzung vorgenommen, das heißt keine der MobilRL überschießenden Regelungen bspw für Personengesellschaften, Spaltungen zur Aufnahme oder Umgründungen mit Drittstaaten implementiert.

E. Lösungsvorschläge der MobilRL und des EU-UmgrG zu Interessenkonflikten

Die MobilRL ist bemüht, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen einer Kapitalgesellschaft, sich im Binnenmarkt frei zu bewegen, und den mit den von der Umgründungsmaßnahme betroffenen Interessensgruppen, wie Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer zu schaffen. Zudem untersteht das grenzüberschreitende Vorhaben einer Rechtsunsicherheit stiftenden Missbrauchskontrolle des Registergerichts.

Gesellschafter, die gegen die Umgründung gestimmt haben und für die die Umgründung zu einer Änderung des anwendbaren Rechts führt (Änderung des Gesellschaftsstatuts) haben das Recht, ihren Austritt gegen Barabfindung zu verlangen und diese Barabfindung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen. Um das Vorhaben nicht (unredlich) blockieren zu können, ist die Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses, mit dem die Umgründungsmaßnahme beschlossen wurde, wegen unangemessener Barabfindung ausgeschlossen und die oben erwähnte ex-post Kontrolle vorgesehen.³¹

Umgründungen dürfen auch bei grenzüberschreitenden Vorhaben die *Gesellschaftsgläubiger* nicht gefährden. Nach der Richtlinie werden die Staaten vage zur Einrichtung eines angemessenen Schutzsystems verpflichtet (Art 160j).³² Schutzwürdige Gesellschaftsgläubiger sind solche, deren Forderungen vor Offenlegung des Plans entstanden, jedoch erst danach fällig geworden sind. Die besondere Gläubigergruppe der Arbeitnehmer wird mit Anhörungsrechten sowie einer modifizierten Arbeitnehmermitbestimmung geschützt. Insbesondere soll Mitbestimmungsarbitrage verhindert werden, was durch den Bestand vorhandener Mitbestimmungsrechte und der Missbrauchskontrolle gewährleistet werden soll.

²⁹ Hupfer/Wien, Grenzüberschreitende Umwandlungen innerhalb der Europäischen Union - Gesteigerte Mobilität für Unternehmen? Deloitte Article (2022), abrufbar unter [LINK](#).

³⁰ Kohl, Grenzüberschreitende Spaltungen: eine aktuelle Bestandsaufnahme, RdW 2019, 7 (8).

³¹ Reformbedarf hierzu besteht etwa nach Leitner, Probleme mit dem Squeeze-out, ecoloex 2018, 338; ders, Squeeze-out: Änderungen dringend nötig, Börsenkurier 12.05.2016, 9, Rasinger, Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) in Österreich – Erfahrungsbericht und Vorschläge, RdW 2012, 457. Hierzu auch das Dissertationsvorhaben: Vanovac, Aktuelle Probleme des Verfahrens zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses nach dem AktG / Reformbedarf (2018), abrufbar unter [LINK](#).

³² Thomale, Die EU-Mobilitätsrichtlinie - ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht (Teil I), RdW 2020, 338 (339).

Aus österreichischer Perspektive regelt § 10a BWG bereits eine – von der Mobilitätsrichtlinie und vom EU-UmgrG nicht erfasste – *Abspaltung zur Aufnahme*, das heißt eine Übertragung von Vermögensteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein anderes bereits bestehendes CRR-Kreditinstitut gegen Gewährung von Anteilsrechten an die Gesellschafter des fortbestehenden übertragenden Kreditinstituts. Die Regelung verweist pauschal auf das nationale Spaltungsgesetz und EU-UmgrG, was im Detail zu diffizilen Auslegungsproblemen und Rechtsunsicherheit führt.³³ Praktisch unbefriedigend sind infolgedessen die Komplikationen, die die zweiaktige grenzüberschreitende Spaltung mit sich bringt, insbesondere im Hinblick auf regulatorische Genehmigungen (Konzession bspw bei Kreditinstituten) sowie der Führung/Übernahme des operativen Geschäfts. Auch hierzu wäre eine richtlinienüberschießende koordinierte Lösung der nationalen Gesetzgeber wünschenswert, um die praktische Durchführbarkeit zu ermöglichen.

Die neuen *Verfahrensvorschriften* orientieren sich weitgehend an den Verfahren, die im Zusammenhang mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bereits bekannt sind. Das Grundkonzept für die nun drei möglichen Formen grenzüberschreitender Mobilität – Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung – besteht übersichtsmäßig aus Plan und Offenlegung, Bericht, Prüfung, Beschluss und Rechtmäßigkeitskontrolle. Im Detail weisen die Verfahrensregelungen für die verschiedenen Umgründungsmaßnahmen aber Unterschiede auf, die insbesondere auf unsachliche Ungleichbehandlungen zu untersuchen sind.

F. Bisherige Resonanz und Bedeutung für das österreichische Gesellschaftsrecht

Die MobilRL wie auch die Umsetzungsgesetze werden bisher überwiegend positiv rezeptiert.³⁴ Diese schaffe einheitliche Regelungen für grenzüberschreitende Formwechsel und grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung, harmonisierte Mindestschutzstandards für Minderheitsgesellschafter und Gläubiger für alle drei Umwandlungsvarianten. Bekannte Verfahrensschritte³⁵ aus der Vorgängerregelung, dem EU-Verschmelzungsgesetz, werden beibehalten, womit auf bereits vorhandene Erfahrungsschätze zurückgegriffen werden kann.

Andererseits wird aber die Zurückhaltung der nationalen Umsetzungsgesetzgeber oftmals kritisiert, weil viele Desiderata bestehen bleiben: Dies gilt zuvorderst für die Nichteinbeziehung verdeckter Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften und die Ausnahme der in Österreich herrschenden Spaltung zur Aufnahme. Zudem fehlt eine Kollisionsregel für das europäische Gesellschaftsrecht sowie umgründungsrechtliche Normen für Drittstaatskonstellationen. Systematisch erweisen sich die internationalen

³³ Dellinger/Schellner in Dellinger, BWG¹⁰ § 10a (2020, lexisnexus.at)

³⁴ Auszugsweise Thomale, Die EU-Mobilitätsrichtlinie - ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht (Teil I), RdW 2020, 338 (341); Schörghofer/Zwick, Das neue EU-Umgründungsgesetz – eine Einführung in alle Umgründungsarten (II), GES 2023, 396.

³⁵ So etwa Plan, Bericht des Managements, Prüfung durch einen externen Sachverständigen, Beschluss durch die Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften und Rechtmäßigkeitskontrolle durch die zuständigen nationalen Stellen.

Zuständigkeitsregelungen als „*abenteuerlich*“.³⁶ Nicht zuletzt sollten nach Stimmen aus der Praxis vereinfachte Prozedere für kleine Gesellschaften sowie konzerninterne Umgründungen geschaffen werden, bei denen die Risiken moderat sind. Zudem ist die Reichweite des Missbrauchsvorbehalts³⁷ unklar, was die Gefahr von Verzögerungen und das Risiko birgt, dass dieser von Mitgliedstaaten selbst dazu missbraucht wird, unliebsame Umgründungen zu verhindern, was zuletzt – wie schon so oft – zum EuGH führen würde.³⁸ In Bezug auf *Spaltungen* wurde ua kritisiert, dass es anders als bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen keine Rechtskrafterstreckung iZm Entscheidungen über eine das Umtauschverhältnis korrigierende bare Zuzahlung gibt.³⁹

Nachdem die Rechtsprechung des EuGH⁴⁰ und vorherige Richtlinienvorgaben⁴¹ bisher großen Einfluss auf das österreichische Gesellschaftsrecht hatten, ist anzunehmen, dass die MobilRL eine ähnliche Wirkung haben wird.⁴² Dies gilt nicht bloß aus wissenschaftlich-dogmatischer Sicht, sondern auch in der praktischen Anwendung. *Einerseits* muss die Rechtsordnung auf die Risiken der fortschreitenden Internationalität österreichischer Unternehmen⁴³ und der Globalisierung der Geschäfts- und Transaktionswelt⁴⁴ entsprechend antworten. *Andererseits* muss das Gesellschaftsrecht als „*Enabling-Law*“ den Rechtsunterworfenen die notwendigen Mittel in die Hand geben, um sich effizient am Markt positionieren zu können. Aufgrund dessen soll ein Ausschnitt der Gesellschaftsmobilität den Forschungsgegenstand dieser Dissertation bilden.

³⁶ Thomale, Die EU-Mobilitätsrichtlinie - ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht (Teil I), RdW 2020, 338 (340).

³⁷ Thomale, RdW 2020, 338 (340).

³⁸ Siehe etwa die EuGH Rs *Centros* und *Edil Work 2*.

³⁹ Vgl Thomale, RdW 2020, 338 (339) mit Verweis auf *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1932) und *Napokoj*, Praxishandbuch Spaltung² 102.

⁴⁰ Beispielhaft EuGH 27.09.1988, Rs C-81/87, *Daily Mail*; 09.03.1999, Rs C-212/97, *Centros*; 05.11.2000, Rs C-208/00, *Überseering*; 30.09.2003, Rs 167/01, *Inspire Art*; 11.03.2004, Rs C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*; 13.12.2005, Rs C-411/03, *SEVIC System*.

⁴¹ Thomale, RdW 2020, 424 (424).

⁴² So wird eine umfassende Kodifikation des Umgründungsrechts vorgeschlagen, vgl Thomale, RdW 2020, 338 (341).

⁴³ Vgl zuletzt sogar aus Österreich hervorgegangenen Unicorns wie Bitpanda oder GoStudent; ebenso Spaltungen mit Österreichbezug von WesternUnion ([LINK](#)), Unicredit ([LINK](#)), oder der Kommunalkredit ([LINK](#)).

⁴⁴ Vgl Moschner, Österreichs M&A-Markt 2019, ÖBA 2020, 572; Moschner, Österreichs M&A-Markt 2020, ÖBA 2021, 474, nachdem etwa 60 % aller Transaktionen in Österreich grenzüberschreitend sind.

II. ZIELE DER ARBEIT

Die Arbeit möchte – als, soweit ersichtlich, erste ihrer Art – grenzüberschreitende Spaltungen als Gesellschaftsmobilitätsmaßnahme gesellschaftsrechtlich ausleuchten. Sie zielt darauf ab, die Zulässigkeit der verschiedenen Spielarten der Teilfusion sowohl im Binnenmarkt als auch im Verhältnis zu Drittstaaten zu prüfen. Daran anknüpfend wird das Internationale Privatrecht von Umgründungen – die *Vereinigungstheorie*, auch *Kombinationslehre* genannt – dogmatisch aufbereitet und auf grenzüberschreitende Spaltungen ausgerichtet. Des Weiteren werden die Schutzmechanismen für Gesellschafter nach Umsetzung der MobilRL in Österreich mit Fokus auf grenzüberschreitende Spaltungen kritisch analysiert.

Die Arbeit konzentriert sich auf die „problematischste“ der drei neu implementierten grenzüberschreitenden Umgründungsarten, die Spaltung. Ihr Erkenntnisinteresse reicht jedoch darüber hinaus auf Umwandlung, Verschmelzung und Squeeze-Outs. Parallele Fragestellungen zum Gesellschafterschutz und der Unternehmensbewertung ergeben sich aus dem Übernahmerecht sowie in Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen.

Zur Analyse sollen die europäischen Grundlagen im Primär- und Sekundärrecht in komprimierter Form dargestellt und darauf aufbauend das österreichische Umsetzungsgesetz (GesMobG) analysiert werden. Bei grenzüberschreitenden Problematiken sowie bei strittigen oder unklaren Rechtsfragen wird punktuell ein Rechtsvergleich mit den Jurisdiktionen Deutschland, Schweiz oder Lichtenstein angestellt.

Das Erkenntnisinteresse der Arbeit liegt darin, Regulierungslücken und Systemschwächen des grenzüberschreitenden Umgründungsrechts herauszustellen. Insbesondere sollen Parallelen und Diskrepanzen zwischen MobilRL und EU-UmgrG, aber auch zwischen EU-UmgrG und nationalem Umgründungsrecht herausgearbeitet werden. Etwaige Regelungslücken oder Schwächen des Gesetzes, bspw im Hinblick auf weitere von der Niederlassungsfreiheit umfasste, jedoch vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene Tatbestände, sollen aufgezeigt sowie praktikable Lösungsmöglichkeiten *de-lege-lata* aufbereitet werden. Ebenso sollen die kollisionsrechtliche Anknüpfung und prozessuale Durchsetzbarkeit der materiellrechtlichen Ansprüche der Gesellschafter geprüft werden.

Soweit sich durch Auslegung des geltenden Rechts kein ausreichendes Schutzniveau für Gesellschafter begründen lässt, werden rechtspolitische Vorschläge *de lege ferenda* unterbreitet. Diese theoretischen Überlegungen werden anhand von Fallbeispielen veranschaulicht. Außerdem wird das novellierte Umgründungsverfahren kritisch hinsichtlich seiner Effektivität sowie Effizienz hinterfragt.

III. FORSCHUNGSSTAND UND -LÜCKE

A. Forschungsstand

Während zum Gläubiger-⁴⁵ sowie Gesellschafterschutz⁴⁶ bei innerstaatlichen Umgründungsvorgängen bereits zahlreiche österreichische, deutsche und schweizerische Monographien existieren, fehlt der Aktualität geschuldet bis dato eine umfassende und aktuelle Untersuchung der auf Basis der MobilRL implementierten *grenzüberschreitenden Spaltung*. Anfang 2023 wurde in Österreich eine Dissertation zum Minderheitsgesellschafterschutz nach der Mobilitätsrichtlinie vorgelegt, die im Wesentlichen eine Synopse von MobilRL und EU-UmgrG bildet.⁴⁷ Im Frühjahr 2023 ist eine Dissertation zum Ertragssteuerrecht bei grenzüberschreitenden Abspaltungen vorgelegt worden.⁴⁸ Ebenso wird zu den steuerrechtlichen Implikationen der Ausgliederung geforscht.⁴⁹ Daneben ist ein Forschungsprojekt zu grenzüberschreitenden Satzungssitzverlegungen angekündigt.⁵⁰ Demnach gibt es in Österreich noch keine nähere und insbesondere rechtsvergleichende sowie rechtsökonomische Aufarbeitung zu den spezifischen Fragen der Spaltung und des Gesellschafterschutzes im grenzüberschreitenden Kontext. Diese Lücke will die vorliegende Untersuchung schließen.

Zu systeminhärenten Problemkreisen des Gesellschafterschutzes sowie von Umgründungen bestehen namhafte wissenschaftliche Arbeiten. Zu nennen sind insbesondere die Monografien von *Bachner*,⁵¹ *Eckert*,⁵² *Hirschler*,⁵³ *Hügel*,⁵⁴ *Mollnhuber*,⁵⁵ *Rüffler*,⁵⁶ *Terlitzka*,⁵⁷ und *Winner*.⁵⁸

⁴⁵ In Österreich: *Habsburg-Lothringen*, Gläubigerschutz bei Umwandlungen (2013); *Justich*, Kapitalerhaltung und Gläubigerschutz bei Verschmelzungen (2005); *Reich-Rohrwig*, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung (2004); *Gaggl*, Gläubigerschutz bei Umgründung der GmbH & Co KG (2021). *Grossmeyer*, Gläubigerschutz bei Abspaltungen (2010); *Auer*, Gläubigerschutz bei Vermögensbewegungen down-stream (2016); siehe die Übersicht bei: *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² 3/1178; *dies*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ Vor §§ 1–17 SpaltG (Stand 1.7.2021, rdb.at). In Deutschland: *Petersen*, Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht (2001); *Leydecker*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (2021); *K. Schmidt*, ZGR 1993, 366 ff; *Theißen*, Gläubigerschutz bei der Spaltung von Gesellschaften nach dem Umwandlungsgesetz (2001); *Veith*, Der Gläubigerschutz beim Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (2003). Siehe allgemein zum grenzüberschreitenden Formwechsel: *Frank*, Formwechsel im Binnenmarkt (2016); *Wasmaier*, Grenzüberschreitende Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften durch Sitzverlegung und formwechselnde Umwandlung (2014); ferner *Hoger*, Kontinuität beim Formwechsel (2008); *Prüm*, Die grenzüberschreitende Spaltung (2006); *Wolter*, Der Gläubigerschutz bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften unter Beteiligung einer GmbH (2012).

⁴⁶ In Österreich: *Bachner*, Bewertungskontrolle bei Fusionen (2000); *Mollnhuber*, Umtauschverhältnis (2017). In Deutschland: *Heiss*, Die Spaltung von Unternehmen im deutschen Gesellschaftsrecht (1995); *Münzfering*, Zivilrechtliche Schranken der partiellen Universalsukzession (2003); *Block*, Das angemessene Umtauschverhältnis im Verschmelzungsrecht (2011).

⁴⁷ *Gassner*, Schutz von Minderheitsgesellschaftern bei grenzüberschreitenden Umgründungen durch Austrittsrecht und Überprüfungsverfahren nach der Mobilitätsrichtlinie (Dissertation WU Wien 2023). Dazu bereits veröffentlicht: *Gassner*, Überprüfung des Aufteilungsverhältnisses bei grenzüberschreitenden nicht verhältnismäßigen Spaltungen, GesRZ 2023, 153; siehe in Deutschland zuletzt *Gocha*, Die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften (2023).

⁴⁸ *Franke*, Grenzüberschreitende Abspaltung im Gesellschafts- und Ertragsteuerrecht (Dissertation Juridicum Wien 2022).

⁴⁹ *Holzer*, Internationale Spaltungen nach Umsetzung des EU-UmgrG – Grundfragen der Ent- und Verstrickungen bei Umgründungen im UmgrStG (in Arbeit).

⁵⁰ *Vasileva*, Grenzüberschreitende Satzungssitzverlegungen als Umstrukturierungsvorhaben im Sinne der Mobilitäts-RL (EU) 2019/2121, Expose Jänner 2021, abrufbar unter [LINK](#).

⁵¹ *Bachner*, Bewertungskontrolle (2000).

⁵² *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht (2010).

⁵³ *Hirschler*, Die Spaltung von Kapitalgesellschaften im Handels- und Steuerrecht (1996).

⁵⁴ *Hügel*, Umgründungsbilanzen – Handelsrecht und Steuerrecht (1997); *Hügel*, Verschmelzung und Einbringung – Unternehmensübertragung auf verbandsrechtlicher Grundlage im österreichischen und deutschen Gesellschafts-, Bilanz- und Ertragsteuerrecht der Kapitalgesellschaften (1993); *Hügel*, Gesamtrechtsnachfolge und Strukturverbesserungsgesetz: zugleich ein Beitrag zum Verkehrsschutz bei der Übertragung von Unternehmen (1982).

⁵⁵ *Mollnhuber*, Umtauschverhältnis (2017).

⁵⁶ *Rüffler*, Lücken im Umgründungsrecht: Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Vermögensübertragungen, Ausgliederungen (2002).

⁵⁷ *Terlitzka*, Teilfusionen und Anteilseignerinteressen: Grundlagen, Beschlussfassung, Austrittsrechte und Squeeze-Out (2002).

⁵⁸ *Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht (2008).

Anders als der hier zu behandelnde Gesellschafterschutz im Außerstreitverfahren hat zuletzt das streitige Gesellschaftsrecht auch großes wissenschaftliches Interesse geweckt.⁵⁹ In diesen Arbeiten sowie auch in der Kommentarliteratur wurde bisher hauptsächlich die Verschmelzung behandelt und hinsichtlich der Spaltung auf die „sinngemäße“ Anwendung der Vorgaben zur Fusion verwiesen.⁶⁰ Die Arbeit setzt an den bisher ausgearbeiteten dogmatischen Grundlagen an und bildet diese in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte und insbesondere Spaltungen fort.

Der Dissertant selbst hat einen zweiteiligen Aufsatz zum deutschen Umwandlungsrecht veröffentlicht.⁶¹ Ebenso kommentierte er zahlreiche Bestimmungen zum österreichischen EU-Umgründungsrecht, so auch den Gesellschafterschutz in den §§ 36, 60 EU-UmgrG.⁶² Zudem hat er in früheren Beschäftigungsverhältnissen sowie auf Werkvertragsbasis bei grenzüberschreitenden Transaktionen mitwirkend beraten.

B. Forschungslücke, Forschungsfragen und Arbeitshypothesen

Die MobilRL sowie die Umsetzungsgesetze sollen grenzüberschreitende Umgründungsvorgänge rechtssicherer machen und vereinfachen.⁶³ Dennoch bleiben, *erstens*, einige Altfragen ungelöst oder strittig,⁶⁴ sowie wirft, *zweitens*, das novellierte grenzüberschreitende Umgründungsrecht neue Fragen auf.

Zu den nicht hinreichend geklärten Altfragen zählen etwa:

1. Das Überprüfungsverfahren zur Kontrolle der Barabfindung oder des Umtausch- sowie fortan des Anteilsverhältnisses gilt sowohl in Österreich als auch Deutschland als ineffizient und dauert übermäßig lange.⁶⁵ Die Arbeit möchte untersuchen, wie eine effizientere Gestaltung aussehen könnte.⁶⁶ Dabei drängt sich die Frage auf, ob sich aufgrund des quasi-kontradiktorischen Charakters bei der Überprüfung des Umtauschverhältnisses ein kontradiktorisches, Streitiges Verfahren empfiehlt, bei dem der Untersuchungsgrundsatz des Außerstreitverfahrens nicht gilt. Zudem sollen Zweifelsfragen zum Gremialverfahren ausgeräumt werden.⁶⁷
2. Im Rahmen der Unternehmensbewertung sollen Wechselwirkungen, Synergieeffekte (Kombinationseffekte) und im Hinblick auf Spaltungen Synergieverluste untersucht

⁵⁹ R. Rastegar, Die Gesellschafterklage in der GmbH (2020); L. Werderitsch, Einstweiliger Rechtsschutz im Beschlussrecht der GmbH (2023). Siehe auch Adensamer/Mitterecker, Gesellschafterstreit (2021); Lutz, Der Gesellschafterstreit⁸ (2024).

⁶⁰ Etwa Kindler in MüKoBGB Band XIII8 (2021) Teil 10 Rz 795.

⁶¹ Thomale/Schmid, NotBZ 2023, 91 und NotBZ 2023, 125.

⁶² § 1, 2, 3, 4, 36, 60 EU-UmgrG Schörghofer/Simonishvili/Thomale/Zollner, EU-UmgrG (im Erscheinen).

⁶³ Vgl. ErwG 4 ff MobilRL.

⁶⁴ Wimmer, Klarstellungen zu Fragen bei (grenzüberschreitenden) Umgründungen, wbl 2017, 9 (9): „Nach wie vor sind zahlreiche Rechtsfragen bei (grenzüberschreitenden) Umgründungsvorgängen höchst umstritten.“ Gassner/Hable, Grenzüberschreitende Verschmelzungen nach dem EU-VerschG - Eindrücke aus der Praxis, GeS 2009, 168 (174): „Eine große Zahl an Fragen zum Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist noch ungeklärt und jeder neue Fall, jede neue Verschmelzungskombination wird weitere Fragen aufwerfen. Bis zu deren Klärung wird dem Rechtsanwender nicht nur juristisches Analysevermögen sondern auch eine gehörige Portion an Pioniergeist und Pragmatismus abverlangt.“

⁶⁵ Siehe Thomale/Schmid, NotBZ 2023,

⁶⁶ Siehe zur parallelen Fragestellung zum deutschen Spruchverfahren M. Noack, Das Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (2014).

⁶⁷ Siehe zu bisherigen Fragestellungen Bachner, Bewertungskontrolle 93 ff.

werden. Zudem ist auf die in Deutschland derzeit intensiv geführte Debatte zum Börsenwert einzugehen.⁶⁸

3. Bereits bei nationalen Umgründungen gibt es zahlreiche Zweifelsfragen zur Gesamtrechtsnachfolge.⁶⁹ Die Problematik verschärft sich weiter, wenn mehrere Statute aufeinandertreffen. Die Arbeit untersucht ausgewählte Fragen zur Gesamtrechtsnachfolge rechtsvergleichend.

Aus dem novellierten Umgründungsrecht ergeben sich folgende neue Untersuchungsgegenstände:

4. Grundlegend stellt sich die Frage, ob jede Umgründungsart, die innerstaatlich möglich ist, auch grenzüberschreitend zuzulassen ist. Ergibt sich ein Unterschied zwischen Umgründungen mit Gesellschaften aus Drittstaaten sowie Binnenmarktgesellschaften? Zudem ist *vice versa* die Frage zu beantworten, ob national Umgründungsarten zuzulassen sind, die derzeit nur grenzüberschreitend zur Verfügung stehen, wie die neue Spaltungsform der Ausgliederung. Hinsichtlich dieser Fragen sollen allgemein geltende Grundsätze ausgearbeitet werden.
5. Ein Schlüsselfaktor neben normiertem Einheitsrecht ist die Frage des Zusammenspiels mehrerer Rechtsordnungen und damit des Internationalen Privatrechts, *in casu* des Internationalen Gesellschaftsrechts. Es bestehen Vorarbeiten zur Frage des Internationalen Privatrechts bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Umwandlungen.⁷⁰ Eine Einordnung der grenzüberschreitenden Spaltung ist noch nicht erfolgt. Dies strebt die Arbeit an. Besondere Signifikanz hat dies im Hinblick auf eine EU-Verordnung zum anwendbaren Gesellschaftsrecht.
6. Gemeinsame Grundsätze hinsichtlich des Gesellschafterschutzes sollen erarbeitet werden, die sowohl national wie auch grenzüberschreitend Geltung beanspruchen und somit einen „Allgemeinen Teil“ des Umgründungsrechts bilden. Dies gilt allen voran für die Frage des Austritts aus der Gesellschaft gegen Barabfindung, die sowohl grenzüberschreitend wie auch innerstaatlich bei einem „Rechtsformwechsel“ zulässig ist. Soweit es im Rahmen der Arbeit möglich ist, soll auch die grundlegende Frage untersucht werden, wann eine rechtliche oder wirtschaftliche Änderung bei der Gesellschaft einen Austritt gegen Barabfindung zulässt,⁷¹ ggf auch in vergleichender Analyse zum Übernahmerecht bei börsennotierten Gesellschaften.
7. Hinsichtlich des Gesellschafterschutzes bei Teilfusionen stellt sich die Frage, warum dieser national sowie grenzüberschreitend unterschiedlich ausgestaltet ist und ob diese

⁶⁸ Für alle *Patloch-Kofler/ Keskin*: Aktuelle Rechtsprechung zum Börsenkurs in der Unternehmensbewertung, RWZ 2024, 342; *Barth/ Hirschler*, Die Bedeutung des Börsenkurses als Unternehmenswert beim Squeeze-out, GesRZ 2024, 81.

⁶⁹ *Bachner/Kodek*, Österreichische Umgründungen und englisches Kollisionsrecht – Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge im Spannungsfeld divergierender Rechtssysteme, ZfRV 2011, 19; *Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht² (2021) Rz 7/32b und EuGH 7.4.2016, Rs C-483/14 (KA Finanz); *Hübner*, Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Anleiheverträge, IPRax 2016, 553. Siehe dazu auch OGH 20.7.2016, 6 Ob 80/16g.

⁷⁰ Etwa die oberhalb erwähnten Monographien von *Eckert* und *Mitterecker*.

⁷¹ Siehe rechtsvergleichend *Kraakman/Armour/Davies/Enriques/Hansmann/Hertig/Hopt/Kanda/Pargendler/Ringe/Rock*, The Anatomy of Corporate Law – A Comparative and Functional Approach³ (2017) 171 – 205.

Unterscheidung gerechtfertigt ist. Zu untersuchen ist, warum eine Überprüfung der Anteilsaufteilung bei nicht-verhältnismäßigen Teilfusionen nur bei grenzüberschreitenden Umgründungen zulässig ist. Zudem stellt sich die Frage, ob sich der Gesellschafterschutz bei der grenzüberschreitenden Ausgliederung sowie der innerstaatlichen Spaltung zur Aufnahme auf eine Tochtergesellschaft unterscheidet. Sollte sich eine unsachliche Differenzierung zeigen, stellt sich die Folgefrage, welches System überzeugender ist und wie der Gesetzgeber reagieren sollte.

8. Zudem gilt es weitere Unterschiede zwischen nationalem und grenzüberschreitendem Umgründungsrecht zu analysieren. Dies gilt ua für die *Ausgliederung*, die derzeit nur grenzüberschreitend vorgesehen ist. Ist diese Wertungsdiskrepanz zum innerstaatlichen Umgründungsrecht gerechtfertigt? Zudem ist zu untersuchen, ob aus den neuen Vorgaben zur Ausgliederung Schlüsse zur umstrittenen *Holz Müller/Gelatine*-Doktrin gezogen werden können.⁷²
9. Außerdem soll untersucht werden, wie sich die unternehmerische Mitbestimmung zu grenzüberschreitenden Teilfusionen verhält. Diese hat sich praktisch bisher teils als Hemmschuh grenzüberschreitender Umgründungen erwiesen.⁷³ Zudem wird sie als starker Eingriff in die Privatautonomie der Gesellschafter verstanden.⁷⁴

⁷² Siehe *Bachner*, Bewertungskontrolle 33 ff.

⁷³ Vgl. § 332 dUmwG.

⁷⁴ Siehe zu rezenten Entwicklungen *Habersack*, Mitbestimmungssicherung beim Formwechsel in die SE – Was bleibt von der Privatautonomie? ZIP 2024, 537.

IV. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS

Die in der Untersuchung gegenständlichen Rechtsgebiete sind das Internationale Privatrecht, das Europarecht, das nationale Unternehmens- und Gesellschaftsrecht von Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz sowie deren Prozessrechte. Zudem erfolgt eine rechtsökonomische Untersuchung unter Heranziehung betriebswirtschaftlicher Methoden zur Unternehmensbewertung. Kern der Arbeit ist die Zulässigkeit grenzüberschreitender Spaltungen im Binnenmarkt und in sowie in Drittstaatskonstellationen sowie der Gesellschafterschutz bei solchen Transaktionen. Der Fokus der Arbeit liegt aufgrund der überragenden praktischen Bedeutung auf der *Abspaltung zur Aufnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung*.

Kein Gegenstand der Arbeit ist die grenzüberschreitende Verschmelzung⁷⁵, grenzüberschreitende Umwandlung (auch statutenwechselnder Formwechsel)⁷⁶ oder die grenzüberschreitende Einbringung.⁷⁷ Ebenso ausgenommen sind spezifische Gläubigerschutzfragen bei grenzüberschreitenden Umgründungen.⁷⁸ Zudem sollen Schutzinstrumente von Inhabern hybrider Finanzierungsinstrumente nur insoweit besprochen werden, als dies für den Gesellschafterschutz erforderlich ist.⁷⁹ Ebenso ausgenommen sind – bis auf wenige notwendige Ausnahmen – steuerrechtliche Fragen.⁸⁰

⁷⁵ *Mitterecker*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen (2014).

⁷⁶ *Mitterecker*, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen (2015); *Frank*, Formwechsel im Binnenmarkt: Die grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften in Europa (2016); *Frowein*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften (2001) *T. Hayden*, Grenzüberschreitender Formwechsel (2018); *Janisch*, Die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union: Bedarf und Ausgestaltung einer Sitzverlegungsrichtlinie (2015); *Behme*, Rechtsformwahrende Sitzverlegung und Formwechsel (2015).

⁷⁷ Siehe zuletzt *Mayr*, Grenzüberschreitende Einbringungen (2016).

⁷⁸ Siehe zuletzt im grenzüberschreitenden Umgründungsrecht *Leydecker*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (2021); *Hubner*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umgründungen nach dem EU-Umgründungsgesetz, GES 2023, 115. Siehe etwa zum innerstaatlichen Umgründungsrecht in Österreich *Auer*, Gläubigerschutz bei Vermögensbewegungen down-stream (2016); *Cahn*, Kapitalerhaltung im Konzern (1998); *Gaggl*, Gläubigerschutz bei Umgründung der GmbH & Co KG (2021); *Grossmayer*, Gläubigerschutz bei Abspaltungen (2010); *Habsburg-Lothringen*, Gläubigerschutz bei Umwandlungen (2013); *Inwinkl*, Kapitalerhaltung und Spaltung (2004); *Kalss/Eckert*, Gläubigerfragen bei Umgründungen von Kapitalgesellschaften: Überlegungen zur Zielrichtung und Wirkungsweise gläubigerschützender Vorschriften, GesRZ 2008, 81; *Karollus/Lauss/Kutos*, Kapitalerhaltung und Verbot der Einlagenrückgewähr im Spaltungsgesetz, SWK 2000, 15; *Reich-Rohrwig*, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung (2004); *Scharl*, Die Zulässigkeit von Side-Stream-Verschmelzungen bei Vorliegen eines negativen Verkehrswerts (Expose aus 2022); *Stanek*, Einlagen und Umgründungen im Konzern – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht (2023). In Deutschland: *Gross-Langenhoff*, Vermögensbindung im Aktienrecht (2013); *Petersen*, Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht (2001), zugleich Habilitation LMU München 2000. *Ego*, Europäische Niederlassungsfreiheit der Kapitalgesellschaft und deutsches Gläubigerschutzrecht (2007).

⁷⁹ Siehe zuletzt umfassend *Hartlieb*, Der Schutz besonderer Gläubiger in der Umstrukturierung der AG (2017).

⁸⁰ Siehe dazu etwa *Wild*, Importverschmelzungen (2018); *Hayden*, Formwechsel (2018); *Franke*, Grenzüberschreitende Abspaltung im Gesellschafts- und Ertragssteuerrecht (Dissertation 2022).

V. ZWECK UND SIGNIFIKANZ DER UNTERSUCHUNG

Die große *praktische Bedeutung* der Gesellschaftsmobilität zeigt eine Studie der *Maastricht University* aus dem Jahr 2021: Sogar noch vor der Kodifizierung des Umgründungsrechts durch die MobilRL fanden zwischen 2006 und 2019 zirka 12.500 grenzüberschreitende Verschmelzungen, Satzungssitzwechsel und Spaltungen im Binnenmarkt statt.⁸¹ Die größte Bedeutung haben dabei *Private Limited Companies*, das heißt nicht börsennotierte Gesellschaften mit beschränkter Haftung.⁸² Das österreichische Justizministerium geht davon aus, dass sich die Anzahl der grenzüberschreitenden Umgründungen durch das EU-UmgrG von rund 70 auf etwa 90 Transaktionen pro Jahr in Österreich erhöhen wird.⁸³

Die Arbeit ist aus mehreren Gründen sowohl wissenschaftlich als auch praktisch signifikant: *Erstens* soll sie aus *wissenschaftlicher Perspektive* die Spaltung aus internationalprivatrechtlich dogmatischem Blickwinkel durchleuchten und deren Zulässigkeit und Machbarkeit darauf aufbauend analysieren. Zudem soll sie die Agenturkonflikte zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft bei grenzüberschreitenden Umgründungsvorgängen aufzeigen oder insbesondere deren prozessuale Durchsetzbarkeit bewerten.

Zweitens versteht sie sich als Landkarte für die *praktische Durchführung* von grenzüberschreitenden Umgründungsvorgängen innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs der Mobilitätsrichtlinie und ist deshalb unter anderen für (rechts-)beratende Berufe wie *Anwälte, Notare, Umgründungsprüfern* oder *Unternehmensbewerter* sowie für *Firmenbuch* und *Handelsgericht*, signifikant. Zudem haben grenzüberschreitende Teilfusionen eine besondere Bedeutung für Dienstleister mit umfangreichen Kundenportfolios, die übertragen werden sollen, etwa für *Banken* oder *Versicherungen*.

Zudem ist die Arbeit sowohl für den *österreichischen* sowie *europäischen Gesetzgeber* von Bedeutung, da sie Unstimmigkeiten und Wertungswidersprüche innerhalb des grenzüberschreitenden Umgründungsrechtsrahmens aufdecken sowie folgend rechtspolitische Desiderata aufzeigen will: *Einerseits* soll der Frage nachgegangen werden, ob angesichts der bereits ersichtlichen Wertungswidersprüche eine Kodifikation in Österreich nach deutschem Vorbild erstrebenswert ist. *Andererseits* sollen Vorschläge formuliert werden, wie das europäische grenzüberschreitende Umgründungsrecht bei der nächsten Überarbeitung gemäß Artikel 4 MobilRL bis zum Jahr 2027 weiterentwickelt werden kann. Zudem haben die Erkenntnisse zum Internationalen Privatrecht Bedeutung für eine künftige EU-Verordnung zum anwendbaren Gesellschaftsrecht.

⁸¹ *Biermeyer/Meyer-Erdmann*, Cross-Border Corporate Mobility in the EU: Empirical Findings 2021, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3674089, S. 46.

⁸² *Biermeyer/Meyer-Erdmann*, Cross-Border Corporate Mobility in the EU: Empirical Findings 2021, S. 49.

⁸³ Vorblatt und WFA des GesMobG S 1, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2028/fname_1553997.pdf.

VI. ORGANISATION, AUSSTATTUNG DES PROJEKTS

Das für die Dissertation einschlägige Schrifttum und die notwendigen Ressourcen sind über die Bibliotheken und Datenbanken der Universität Wien verfügbar. Darüber hinaus sind keine gesonderten Sach- und Finanzmittel erforderlich. Dies trifft auch für bereits absolvierte und noch zu absolvierenden Forschungsaufenthalte im Ausland zu.

VII. METHODIK UND GANG DER UNTERSUCHUNG

A. Methodik

Die Dissertation greift auf folgendes Methodenrepertoire zurück: Sie nutzt die bisher erarbeiteten Auslegungsmethoden der *rechtsdogmatisch-normativen Rechtswissenschaft* aus Österreich sowie Deutschland.⁸⁴ Daneben möchte die Arbeit *rechtsvergleichende Summen* nutzen; dies insbesondere aus Deutschland als EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz als Drittstaat.⁸⁵ Zur Darstellung der Agenturkonflikte bei grenzüberschreitenden Spaltungen wird auf die Erkenntnisse der *Rechtsökonomie*⁸⁶ zurückgegriffen. Zudem soll eine ökonomische Untersuchung der intendierten Transaktionskostensenkung sowie des Überprüfungsverfahrens erfolgen. Zur *betriebswirtschaftlichen Disziplin* der Unternehmensbewertung greift sie auf betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden zurück und verfolgt damit einen interdisziplinären Ansatz.

B. Gang der Untersuchung

Nach einer prägnanten Einleitung werden in einem ersten Schritt die Grundlagen und das Wesen der Spaltung näher erarbeitet (II.) und dabei sowohl die Historie sowie jüngste Entwicklungen im grenzüberschreitenden Spaltungsrecht untersucht. Nach Aufarbeitung der Grundlagen folgt eine Analyse, ob und welche grenzüberschreitenden Spaltungsformen im Binnenmarkt sowie in Drittstaatskonstellationen zulässig sind (III). Darauf folgt die soweit ersichtlich erste grundlegende Erarbeitung der internationalprivatrechtlichen Grundlagen eines Spaltungsvorgangs (IV). Nach diesem Allgemeinen Teil widmet sich die Arbeit Sonderfragen des Gesellschafterschutzes (V.) und geht dabei sowohl auf materiell-rechtliche sowie formell-prozessuale Problemstellungen ein. Es folgt ein Kapitel zur für den Gesellschafterschutz sehr bedeutsamen Unternehmensbewertung, die im Rahmen jeder Spaltung erfolgen muss (VI.). Im Anschluss geht die Arbeit der Frage nach, inwiefern die in Österreich und Deutschland normiert unternehmerische Mitbestimmung in die Rechte der Gesellschafter eingreift, wie der europäische und nationale Gesetzgeber die Rechte der Arbeitnehmer schützt und welche *Desiderata de-lege-ferenda* ersichtlich sind (VII.). Dem folgt eine Analyse der neu

⁸⁴ Siehe aus Österreich: *Bydlinski F.*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff⁴ (2011); *Bydlinski F.*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996). Siehe aus Deutschland: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1995); *Möllers*, Juristische Methodenlehre⁵ (2023); *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Band 1¹¹ (2013); *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre¹² (2022); *Wank/Maties*, Die Auslegung von Gesetzen⁷ (2023); *Wank*, Juristische Methodenlehre (2020); *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre⁴ (2021).

⁸⁵ Siehe instruktiv zur Methode der Rechtsvergleichung *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (2017); *Zweigert/Kötz*, Einführung in Rechtsvergleichung³ (2022). Siehe zur Rechtsvergleichung im Gesellschaftsrecht *Kraakman/Armour/Davies/Enriques/Hansmann/Hertig/Hopt/Kanda/Pargendler/Ringe/Rock*, The Anatomy of Corporate Law – A Comparative and Functional Approach³ (2017); *Fleischer*, Rechtsvergleichung vor Gericht im Gesellschaftsrecht, NZG 2024, 857.

⁸⁶ Instruktiv *Assmann/Kirchner/Schanze*, Ökonomische Analyse des Rechts (1993); *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip – Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts⁴ (2015); *ders.*, “Rechtsanwendung, Gesetzgebung, und ökonomische Analyse”, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 197 (1997), 80 – 135; *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz – Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts (2014); *Hamann/Hoeft*, Die empirische Herangehensweise im Zivilrecht. Lebensnähe und Methodenehrlichkeit für die juristische Analytik? ACP 217 (2017) 311; *Möllers*, Juristische Methodenlehre⁵ (2023); *Posner*, Economic Analysis of Law⁹ (2014); *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Rechts⁶ (2020); *Shavell*, Foundations of economic analysis of law (2004); *Cooter/Ulen*, Law and Economics⁶ (2016); *Taupitz*, Ökonomische Analyse und Haftungsrecht – Eine Zwischenbilanz, AcP 196 (1996) 114; *Towfigh/Petersen*, Ökonomische Methoden im Recht³ (2023); *Zickgraf*, Rechtsökonomik als Methode im Wirtschaftsprivatrecht, in *Ewerz/Soldo/Tokić*, Wirtschaft und Methode (2024) 1.

implementierten Missbrauchsklausel, die das Gesellschaftsrecht beziehungsweise *in concreto* den Firmenbuchrichter zur übergreifenden Kontrollinstanz für grenzüberschreitende Umgründungsvorgänge macht. Im Anschluss sollen die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse praktisch durch Fallstudien zu Deutschland und der Schweiz anschaulich gemacht werden (IX). Schlussendlich widmet sich die Arbeit grenzüberschreitender Mobilität von Personengesellschaften sowie weiteren Sonderfragen (X. und XI.). Die Arbeit schließt mit Schlussfolgerungen und einer Zusammenfassung in Thesenform (XII.).

VIII. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

I. Einleitung

A. Das Institut der grenzüberschreitenden Spaltung als gesellschaftsrechtliche Herausforderung

1. Motive für Spaltungen
2. Komplexität und Rechtsnormbedürfnis
3. Rezente Entwicklungen

B. Themenabgrenzung und Gang der Untersuchung

II. Grundlagen und Wesen der Spaltung

A. Klassifizierung und rechtliche Einordnung

1. Definitionen und Spaltungsvarianten
2. Abgrenzung und Vergleich

B. Regulierung der Spaltung - Status vor der Mobilitätsrichtlinie

1. Entwicklung der Spaltungsregulierung
2. Praktische Bedeutung vor der Mobilitätsrichtlinie und Ausblick

C. Regulierung der Spaltung - Status nach der Mobilitätsrichtlinie

1. Neukodifizierte Spielarten der grenzüberschreitenden Spaltung durch die MobilRL
2. Umsetzungen
3. Analyse des kodifizierten europäischen Spaltungsrechts
4. Inkohärenzen in der MobilRL zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten in Österreich

D. Synthese: Regulierungsdesiderate

1. EU
2. Österreich

E. Zusammenfassung in Thesenform

III. Zulässigkeit grenzüberschreitender Spaltungen von Kapitalgesellschaften

A. Zulässigkeit im Binnenmarkt der EU und des EWR

1. Rechtsprechung des EuGH
2. Synthese

B. Zulässigkeit bei Drittstaatssachverhalten

1. Übersicht
2. Implikationen durch völkerrechtliche Verträge
3. Zulässigkeit außerhalb völkerrechtlicher Verträge
4. Synthese

C. Alternativen bei Unzulässigkeit

1. Spaltung zur Neugründung
2. Spaltung zur Aufnahme
3. Ausgliederung

D. Zusammenfassung in Thesenform

IV. Internationalprivatrechtliche Grundlagen

A. Allgemeiner Teil

1. Internationales Privatrecht als Fundament grenzüberschreitender Umgründungen
2. Methodentrias im internationalen Privatrecht
3. Anknüpfungsmomente im Gesellschaftsrecht
4. Fusion zweier Gesellschaftsstatute: Die Vereinigungstheorie
5. Die MobilRL und das Kooperationsmodell

B. Besonderer Teil: Anwendung der Vereinigungstheorie im Binnenmarkt und in Drittstaatsachverhalten: Verfahrensschritte

1. Überblick
2. Aufgriff der Vereinigungstheorie durch die MobilRL
3. Kooperationsmodell
4. Herein Spaltung
5. Heraus Spaltung

C. Zusammenfassung in Thesenform

V. (Minderheits-)Gesellschafterschutz

A. Schutzbedürfnis

1. Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter
2. Gesellschafter übertragender und übernehmender Rechtsträger
3. Grenzüberschreitende Sachverhalte
4. Inhaber von Schuldverschreibungen und Genussrechten

B. Übersicht der Schutzmechanismen

1. Europäische Vorgaben
2. Umsetzung
3. Untersuchung
4. Synthese: Rechtsvergleichende Summen und Divergenzen

C. Vorgelagerter Gesellschafterschutz

1. Dokumentation und Offenlegung
2. Spaltungsprüfung
3. Beschlussfassung, Zustimmungserfordernisse
4. Weitere Kontrollinstanzen

D. Nachgelagerter Gesellschafterschutz

1. Anfechtung des Spaltungsbeschlusses
2. Rekurs gegen die Entscheidung des Registergerichts
3. Austrittsrecht gegen Barabfindung
4. Nachträgliche Überprüfungsmöglichkeiten

E. Weitere Untersuchungsgegenstände

1. Spannungsverhältnis Ausgleichsleistung – Kapitalerhaltung
2. Aktien statt barer Zuzahlung

F. Gerichtliche Überprüfung: Komplikationen im nachträglichen Überprüfungsverfahren

1. Übersicht
2. Kritik am österreichischen Gremialverfahren
3. Parallele Problemstellungen in Deutschland und Schweiz
4. Synthese: Anregungen für den österreichischen Gesetzgeber de-lege-ferenda

G. Schadenersatz

1. Haftung der Gesellschaftsorgane
2. Haftung der Umgründungsprüfer
3. Haftung der übernehmenden Gesellschaft(-en)
4. Haftung der Mehrheitsaktionäre
5. Haftung der Minderheitsaktionäre

H. Zusammenfassung in Thesenform

VI. Unternehmensbewertung und Spaltungen

A. Überblick und Rechtliche Bedeutung

1. Spaltungsprüfer
2. Nachträgliche Bewertungskontrolle

B. Bewertungsverfahren

1. Einzelbewertungsverfahren
2. Gesamtbewertungsverfahren
3. Mischverfahren
4. Marktorientierte Verfahren

C. Ertragswert & DCF-Verfahren

D. Relevanz des Deinvestitionswertes (Börsenkurses)

E. Synergiegewinne und -verluste

F. Sonderfragen bei Umgründungen

1. Umtauschverhältnis
2. Anteilsaufteilung
3. Barabfindung

VII. Unternehmerische Mitbestimmung

A. Unternehmerische Mitbestimmung als Eingriff in Gesellschafterrechte

B. Gesetzlich normierte Mitbestimmung

1. Österreich
2. Deutschland, Schweiz, Liechtenstein
3. Synthese

C. Flucht aus der Mitbestimmung

D. Schutz der Mitbestimmung

1. EU
2. Österreich
3. Schweiz

E. Schutz der Mitbestimmung bei der grenzüberschreitenden Spaltung

F. Zusammenfassung in Thesenform

- VIII. Missbrauchskontrolle als übergreifendes Korrektiv**
- A. Gesetzliche Konzeption
 - B. Europäisches Gesetzgebungsverfahren
 - C. Umsetzungen in Österreich und Deutschland
 - D. Synthese: Systematisierung und Kategorisierung
 - E. Verhältnis zur Nichtigkeit des Umgründungsbeschlusses
 - F. Rückwirkung auf das nationale Umgründungsrecht
 - G. Anregungen de lege ferenda
 - H. Zusammenfassung in Thesenform
- IX. Fallstudien**
- A. Outbound Spaltung
 - 1. Österreich - Deutschland
 - 2. Österreich - Schweiz
 - B. Inbound Spaltung
 - 1. Deutschland - Österreich
 - 2. Schweiz - Österreich
 - I. Zusammenfassung in Thesenform
- X. Spaltung von Personengesellschaften - Grenzüberschreitende Realteilungen**
- A. Zulässigkeit
 - B. Fallstudie: Transaktion nach Deutschland
 - C. Zusammenfassung in Thesenform
- XI. Sonderfragen**
- A. Sanierungsspaltungen: Spaltungen in Vorbereitung einer Sanierung oder Insolvenz
 - B. Ökonomische Analyse der Transaktionskostensenkung durch die MobilRL
 - C. Besonderheiten bei Kreditinstituten/Versicherungsunternehmen
 - D. Besonderheiten bei Investmentfonds
 - E. Zusammenfassung in Thesenform
- XII. Conclusio**
- A. Schlussfolgerungen
 - B. Zusammenfassung in Thesenform
 - C. Vorschläge für weitere Untersuchungen
- XIII. Verzeichnisse**
- A. Literatur
 - B. Judikatur
 - C. Abkürzungen
 - D. Symbole
 - E. Abbildungen
 - F. Stichwortverzeichnis

IX. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

<i>Wintersemester 2022/23</i>	<ul style="list-style-type: none">- Literaturrecherche- Strukturierung der Arbeit- Absolvierung des Seminars zur Themenvorstellung (§ 5 Abs 2 lit b des Studienplans)
<i>Sommersemester 2023</i>	<ul style="list-style-type: none">- Verfassen und Veröffentlichung Exposé- Absolvierung der VO Juristische Methodenlehre (§ 5 Abs 2 lit a des Studienplans)- Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit cd des Studienplans)
<i>Wintersemester 2023/24</i>	<ul style="list-style-type: none">- Verfassen der Arbeit- Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit cd des Studienplans)
<i>Sommersemester 2024</i>	<ul style="list-style-type: none">- Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit cd des Studienplans)
<i>Wintersemester 2024/25</i>	<ul style="list-style-type: none">- Fertigstellung des ersten Entwurfs- Korrekturen
<i>Sommersemester 2025</i>	<ul style="list-style-type: none">- Korrekturen- Einreichen der fertigen Arbeit- Defensio

X. AUSZUG BISHER AUSGEWERTETE LITERATUR

Aigner, Squeeze-out-Spaltung - Wird der VfGH die für die gerichtliche Überprüfung des Barabfindungsangebots vorgesehene Antragsschwelle zu Fall bringen? AnwBl 2005, 182;

Anliker, Die internationale Zuständigkeit bei gesellschaftlichen Streitigkeiten im Rechtsrahmen des europäischen Binnenmarktes (2018 zugleich Dissertation Regensburg 2017/18);

Artmann/Rüffler/Torggler, Gesellschaftsrecht und IPR (2020);

Bachner, Bewertungskontrolle bei Fusionen – Verschmelzung, Spaltung zur Aufnahme, Ausgliederung zur Aufnahme nach dem EU-GesRÄG (2000 zugleich Dissertation);

Bachner, Squeeze-Out durch Spaltung, *ecolex* 2000, 360;

Becht, Fusion und Spaltung von Kapitalgesellschaften im europäischen Binnenmarkt (1996);

Bechtel, Umzug von Kapitalgesellschaften unter der Sitztheorie (1999);

Behme, Rechtsformwahrende Sitzverlegung und Formwechsel (2015, Dissertation Heidelberg);

Brehm/Schümmer, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der neuen Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, *NZG* 2020, 538;

Bydlinski P., Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018);

Bydlinski F., Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff⁴ (2011);

Bydlinski F., System und Prinzipien des Privatrechts (1996);

Bydlinski S., Die Mobilitäts-Richtlinie – Eine Darstellung der wesentlichen Diskussionsstadien Vom Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen bis zur politischen Einigung im Trilog, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Gesellschaftsrecht und IPR (2020) 149;

Bydlinski/Walser, Überblick über das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019, *RWZ* 2020, 6;

Dobrowolski, Neuerungen im Gremialverfahren nach dem AktRÄG 2019, *GesRZ* 2020, 36;

Doralt P., Zur Gestaltung handelsrechtlicher Vorschriften über die Spaltung, in *P. Doralt/Nowotny*, Kontinuität und Wandle, *FS Kastner* (1992) 123;

Doralt, Zur Gestaltung handelsrechtlicher Vorschriften über die Spaltung, in *FS Kastner* (1992) 123;

Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth, Handbuch zum Gesellschaftsrecht (2007);

Eckert, Internationales Gesellschaftsrecht (2010);

Eckert, Sitzverlegung von Gesellschaften nach der Cartesio-Entscheidung des EuGH, *GesRZ* 2009, 139;

Eckert, Stellungnahme zum GesMobG vom 24.2.2023;

Eiselsberg, Spaltungsgesetz (1994);

Fantur, Abspaltung zur Aufnahme auf eine Vorgesellschaft, GeS 2003, 55;

Fidler, Schadenersatz und Prozessführung. Grundlagen und System einer Haftung von Prozessparteien (2014), zugleich Dissertation Universität Wien 2013;

Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung³ (2024);

Flume, Vermögenstransfer und Haftung (2008);

Foglar-Deinhardstein H. /Aichinger, Angemessene Barabfindung beim Squeeze-Out: OLG Wien fasst heiße Eisen an, GesRZ 2021, 74;

Franke, Grenzüberschreitende Spaltungen (Dissertation Universität Wien 2022);

Gall/Potyka/Winner, Squeeze Out (2006);

Ganske, Spaltung der Treuhandunternehmen, DB 1998, 791;

Gassner, Bewertung von Umgründungen im Handels- und Steuerrecht, ecolex 1992, 43;

Glanzmann, Umstrukturierungen³ (2014);

Großfeld, Unternehmensbewertung⁷ (2012);

Gross-Langenhoff, Vermögensbindung im Aktienrecht (2013);

Grossmayer, Gläubigerschutz bei Abspaltungen (2010, zugleich Dissertation);

Habersack, Mitbestimmungssicherung beim Formwechsel in die SE - Was bleibt von der Privatautonomie? ZIP 2024, 537;

Haslinger/Mittrecker, Die Polbud-Entscheidung des EuGH und das neue Unternehmensrechtspaket der EU-Kommission: Aktuelles zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung, GES 2018, 223;

Haunold, Abspaltung in eine Schwestergesellschaft nach Handels- und Steuerrecht, RWZ 1999, 97;

Hayden, Grenzüberschreitender Formwechsel – Identitätswahrende Sitzverlegung von Kapital- und Personengesellschaften sowie Privatstiftungen – Europarecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht (2018);

Hirschler, Die Spaltung von Kapitalgesellschaften im Handels- und Steuerrecht (1996, zugleich Dissertation);

Hübner L., Kollisionsrechtliche Behandlung von Gesellschaften aus "nicht-privilegierten" Drittstaaten (2011);

Hügel, Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, ecolex 1996, 527;

Hügel, Geschäftschancen und Konzernsynergien – Zugleich ein Beitrag zur verdeckten Gewinnausschüttung im Gesellschafts- und Steuerrecht, in *Gruber/Rüffler* (Hrsg), Gesellschaftsrecht – Wettbewerbsrecht – Europarecht, FS Koppenssteiner I (2006) 11;

Hügel, Grenzüberschreitende und nationale Verschmelzung im Steuerrecht (2009);

Hügel, Kapital entsperrende und Gewinn realisierende Verschmelzungen – Zur Bilanzierung und Bindung von Verschmelzungsdifferenzbeträgen, in *Grunewald/Westermann*, FS Georg Maier-Reimer (2010) 265;

Inwinkl, Änderungen von Spaltungsstrategien, NZ 2004, 327;

Jung/Krebs/Stiegler, Gesellschaftsrecht in Europa (2019);

Kalss, Die Umwandlung nach dem UmwG idF RV zum EU-GesRÄG 1996, *ecolex* 1996, 264;

Kalss, Eigene Anteile in der Spaltung, RdW 2000, 137;

Kalss, Fragen zur Spaltung im Konzern, GesRZ 1998, 142;

Kalss, Das neue Recht des Gesellschafterausschlusses, GesRZ-SH 2006, 39;

Kalss/Schauer, Die Reform des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts – Verhandlungen des 16. Österreichischen Juristentages (2006);

Kindler, Unternehmensmobilität nach „Polbud“: Der grenzüberschreitende Formwechsel in Gestaltungspraxis und Rechtspolitik, NZG 2018, 1;

Koppensteiner, Internationale Unternehmen im deutschen Gesellschaftsrecht (1971, zugleich Habilitationsschrift Bochum 1970);

Koppensteiner, Zur grenzüberschreitenden Verschmelzung GesRZ 2006, 111;

Lutter, Teilfusionen im Gesellschaftsrecht, in *Fischer/Möhring/Westermann*, Wirtschaftsfragen der Gegenwart – Festschrift Barz (1974) 199;

Mitterecker, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen (2015);

Mitterecker, Grenzüberschreitende Verschmelzungen (2014, zugleich Dissertation Wien 2012);

Modigliani/Miller, Corporate Income Taxes and the Cost of Capital: A Correction, *The American Economic Review* 1963, 433;

Modigliani/Miller, The Cost of Capital, Corporation Finance and the Theory of Investment, *The American Economic Review* 1958, 261;

Mollnhuber, Umtauschverhältnis und Unternehmensbewertung bei der Verschmelzung – Eine Untersuchung zum deutschen und österreichischen Aktienrecht (2017, zugleich Dissertation Wien 2016);

Napokoj, Praxishandbuch Spaltung² (2015);

Reich-Rohrwig, Das neue Spaltungsgesetz - Ein erster Überblick, *ecolex* 1993, 523;

Roß/Dröger Müller, Verschmelzung und Abspaltung bei Schwestergesellschaften nach der Reform des UmwG, DB 2009, 580;

Rüffler, Die Umwandlung auf den deutschen Alleingesellschafter – eine Kritik an der Entscheidung des OGH 6 Ob 283/02i, GesRZ 2004, 3;

Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Vermögensübertragungen, Ausgliederungen (2002, zugleich Habilitation);

S. Bydlinski, Die Mobilitäts-Richtlinie – Eine Darstellung wesentlicher Diskussionsstadien, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Gesellschaftsrecht und IPR (2020) 149;

Schindler, Cross-Border Mergers in Europe – Company Law is catching up!, ECFR 2006, 10;

Schlager, Spaltung, in *Fraberger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Ludwig/Mayr* (Hrsg), Handbuch Sonderbilanzen, Band II (2010) 256;

Schmidt M.K., Grenzüberschreitender Formwechsel – Verfahrens- und Registerrecht im Lichte des Company Law Package und die praktische Umsetzung (2020, zugleich Dissertation Heidelberg).

Spindler v., Wanderungen gewerblicher Körperschaften von Staat zu Staat als Problem des internationalen Privatrechts (1932);

Stanek, Einlagen und Umgründungen im Konzern – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht (2023, zugleich Dissertation);

Staringer, Einlagen in Körperschaften und Umgründungen, in *GedS Gassner* (2005) 429;

Staringer, Einlagen und Umgründungen (1994);

Stelmaszczyk, Grenzüberschreitende Spaltungen de lege lata und de lege ferenda – Teil 1: Anwendbares Recht, Anwendungsbereich, Verfahren, Der Konzern 2021, 1;

Teichmann, Die Spaltung einer Aktiengesellschaft als gesetzgeberische Aufgabe, AG 1980, 85;

Teichmann, Die Spaltung einer Personengesellschaft als Ergebnis privatautonomer Rechtsgestaltung, ZGR 1978, 36;

Teichmann, Grundlinien eines europäischen Umwandlungsrechts: Das „EU-Company Law Package 2018“, NZG 2019, 241;

Terlitzka, Neues vom Squeeze-Out: Die Vorgaben der Übernahme-Richtlinie und das Mindestbeteiligungserfordernis im spaltungsrechtlichen Überprüfungsverfahren, GeS 2005, 71;

Terlitzka, Teilfusionen und Anlegerinteressen - Grundlagen, Beschlussfassung, Austrittsrechte und Squeeze-out (2002), zugleich Dissertation Karl-Franzens-Universität Graz 2001;

Terlitzka, Neues vom Squeeze-out: Die Vorgaben der Übernahmerichtlinie und das Mindestbeteiligungserfordernis im spaltungsrechtlichen Überprüfungsverfahren, GeS 2005, 71;

Thomale, Die EU-Mobilitätsrichtlinie – ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht, RdW 2020, 338 und 424 (Teil I und II);

Thomale, Unionale Vorgaben für nationale Rechtsformen, JBl 2021, 621 (632);

Thomale/Schmid, Das neue Recht der grenzüberschreitenden Umwandlung, NotBZ 2023, 91 und 125;

Torggler U./Torggler H., Zur Überprüfung der Barabfindung (§ 9 Abs 2, § 11 SpaltG iVm §§ 225c ff AktG), wbl 2001, 193;

Traar, Die Verlegung des Verwaltungssitzes österreichischer Gesellschaften in das Ausland – Eine rechtspolitische Betrachtung, GeS 2010, 68;

Umfahrer, Ausgewählte Probleme und Zweifelsfragen bei der Anwendung des EU-GesRÄG in Umgründungsvorgängen, GesRZ 1997, 1;

Umfahrer, Das neue Spaltungsgesetz - ein erster Überblick, GesRZ 1993, 138;

Vanovac/Löffler, Änderungen des Verfahrens zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses nach dem AktG durch das AktRÄG 2019, GesRZ 2019, 392;

Watter/Vogt/Tschäni/Daeniker, Fusionsgesetz² (2015);

Weber, Umwandlungsmaßnahmen als Sanierungsinstrument - Untersuchung zur rechtlichen Realisierbarkeit von Umwandlungen nach dem UmwG in der Unternehmenskrise und der Insolvenz (2019, zugleich Dissertation);

Weller M.P./Rentsch, Die Kombinationslehre beim grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel – Neue Impulse durch das Europarecht, IPRax 2013, 530;

Weller M.P./Thomale/Zwirlein, Brexit: Statutenwechsel und Acquis communautaire, ZEuP 2018, 892;

Weppner, Der gesellschaftsrechtliche Minderheitenschutz bei grenzüberschreitender Verschmelzung von Kapitalgesellschaften – Eine Untersuchung zum Spruchverfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung internationalzivilverfahrensrechtlicher Aspekte (2010, zugleich Dissertation);

Winner, Wert und Preis (2008, zugleich Habilitation 2006/2007 WU Wien);

Winner, Unternehmerische Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Umgründungen, in FS Marhold (2020) 753;

Winner/Bachner/Doralt, Schutz der Minderheitsaktionäre in Ost- und Mitteleuropa (2010);

Zimmer, Internationales Gesellschaftsrecht: das Kollisionsrecht der Gesellschaften und sein Verhältnis zum internationalen Kapitalmarktrecht und zum internationalen Unternehmensrecht (1996, zugleich Habilitation Göttingen);

Zottl/Pendl, Die Überprüfung der Barabfindung, GesRZ 2019, 216.

Züllig, Die internationale Fusion im schweizerischen Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und des italienischen Rechtes (1975);

Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz² (2012);

Zürcher Kommentar zum IPRG³ (2018);

Zwirlein, Grenzüberschreitender Formwechsel – europarechtlich veranlasste Substitution im UmwG, ZGR 2017, 114.

XI. AUSZUG BISHER AUSGEWERTETER JUDIKATUR

A. EuGH

EuGH 9.3.1999, C-212/97 (Centros);
EuGH 5.11.2002, C-208/00 (Überseering);
EuGH 30.9.2003, C-167/01 (Inspire Art);
EuGH 16.12.2008, C-210/06 (Cartesio);
EuGH 12.7.2012, C-378/10 (VALE);
EuGH 25.10.2017, C-106/16 (Polbud).

B. Österreich

RS0077060;
RS0087052;
RS0077097;
RS0077049;
RS0123365;
RS0108521;
RS0107064;
OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 283/02i;
OGH 23.03.2007, 2 Ob 170/06y;
OGH 22.06.2022, 6 Ob 186/21b.

C. Deutschland

BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 - II ZR 158/06 (Trabrennbahn).